



Liposuktion bei Lipödem

Zur
Entscheidung des gemeinsamen
Bundesausschusses
vom
17.07.2025



Liebe Patientinnen und Patienten,

Die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 17.07.2025, die Liposuktion beim Lipödem künftig als reguläre Leistung der gesetzlichen Krankenkassen anzuerkennen, ist für viele Betroffene ein **großer und längst überfälliger Schritt**.

Diese Veränderung bringt neue medizinische Möglichkeiten – aber auch **zahlreiche Fragen** mit sich.

In meiner bisherigen Tätigkeit an einer auf Lipödem spezialisierten Klinik habe ich **dutzende Lipödem-Operationen** mit meinen Kollegen erfolgreich durchgeführt. Aufgrund meiner Spezialisierung und Erfahrung erfülle ich als **Fachärztin für plastische und ästhetische Chirurgie** formal vrrs. die fachlichen Voraussetzungen, die nach jetzigem Stand für die Durchführung einer Liposuktion bei Lipödem als Kassenleistung vorgesehen sind.

Mit meiner eigenen Praxis verfolge ich einen **ganzheitlichen (holistischen) Ansatz** in der Behandlung des Lipödems. Ziel ist es, nicht nur chirurgische Eingriffe anzubieten, sondern Sie umfassend zu begleiten: mit konservativer Therapie, Bewegungs- und Ernährungsberatung sowie **operativer Versorgung, wenn nötig**.

Ob und unter welchen Bedingungen künftig die neuen Regelungen auf rein privatärztlich geführte Praxen angewendet werden – und **ob eine Zulassung zur GKV-Abrechnung möglich sein wird** – muss die finale Ausgestaltung der Regelung zeigen. Sobald hierzu Klarheit besteht, informiere ich Euch selbstverständlich gerne.

Im Folgenden findet Ihr eine **strukturierte Übersicht** über den aktuellen Stand der Entscheidung, die Voraussetzungen für eine Kassenleistung und Antworten auf Eure Fragen.

 Hintergrund zur G-BA-Entscheidung

Am 17. Juli 2025 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in einer öffentlichen Sitzung beschlossen, dass die Liposuktion bei einem Lipödem künftig für **alle Krankheitsstadien (I-III)** in die Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgenommen werden soll.

Damit soll eine bislang nur befristet und stark eingeschränkt zugängliche Leistung nun **dauerhaft anerkannt werden**.

Wichtig!

Die Informationen, die derzeit zur Verfügung stehen, beruhen auf **mündlichen Erläuterungen** aus der öffentlichen Sitzung sowie auf **Presseinformationen** und Zusammenfassungen beteiligter Institutionen. Der schriftliche Beschluss liegt **noch nicht** vor. Erst mit dessen Veröffentlichung werden **alle Detailregelungen**, Formulierungen und Anforderungen endgültig nachvollziehbar sein.

 **Wie geht es weiter?**

- Der Beschluss wird nun zur rechtlichen Prüfung an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) weitergeleitet.
- Nach dieser Prüfung folgt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- Erst danach treten neue Regelungen rechtlich in Kraft.
- Die Abrechnungsfähigkeit über die GKV ist frühestens ab dem 01.01.2026 geplant. Bis dahin sind nur Einzelfallentscheidungen durch die Krankenkassen möglich.

Es bleibt Interpretationsspielraum, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen für Leistungserbringer und konkrete Qualitätsvorgaben.

Voraussetzungen für eine Kostenübernahme

Damit die Liposuktion als Kassenleistung übernommen werden kann, müssen bestimmte medizinische und formale Kriterien erfüllt sein:

1. Nachweis eines behandlungsbedürftigen Lipödems (Stadium I–III)

Es bedarf einer **ärztliche Diagnose** des Lipödems:

- Welche Fachärzte das Krankheitsbild Lipödem für eine Liposuktion als Kassenleistung diagnostizieren können, ist noch unklar.
- Eine Indikationsstellung der Liposuktion selbst soll vrrs. u. a. durch Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie möglich sein.

2. Konservativer Vorbehandlungsversuch (mind. 6 Monate)

Vor einer Operation muss ein dokumentierter Versuch mit **konservativen Maßnahmen** erfolgen:

- Flachgestrickte Kompressionsversorgung
- Bewegungstherapie / Physiotherapie
- Manuelle Lymphdrainage
- Ernährungsmedizinische Beratung (optional)

Das Körpergewicht muss stabil sein, es darf keine Gewichtszunahme in den sechs Monaten vor der Indikationsstellung zur Liposuktion geben.

Diese Maßnahmen müssen konsequent umgesetzt und dokumentiert worden sein.



Voraussetzungen für die Kostenübernahme

Damit die Liposuktion als Kassenleistung übernommen werden kann, müssen bestimmte medizinische und formale Kriterien erfüllt sein:

3. Gewichtsstabilität bzw. Gewichtsreduktion

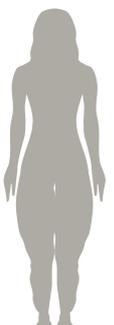
Die Kostenübernahme soll an den **BMI** geknüpft werden.

- Ab BMI-Werten zwischen 32 kg/m^2 und 35 kg/m^2 ist eine Liposuktion als Kasseleistung nur bei einem bestimmten „Waist-to-Height-Ratio (WHtR)“ – also dem Taille-zu-Größe-Verhältnis – unterhalb entsprechender Grenzwerte möglich.
- Bei einem BMI-Werten ab 35 kg/m^2 soll zunächst eine Adipositas-Behandlung gemacht werden.

4. Fortbestehen erheblicher Beschwerden

Trotz konservativer Behandlung müssen weiterhin typische **Lipödem-Symptome** bestehen, z. B.:

- Schmerzen
- Spannungs- oder Schweregefühl
- Einschränkungen der Mobilität
- Psychische Belastung (durch Körperbildveränderung)



FAQ

Wird die OP nun wirklich für alle Stadien übernommen?

Ja – laut G-BA-Beschluss vom 17. Juli 2025 soll die Liposuktion künftig für alle Krankheitsstadien (I–III) in die Regelversorgung aufgenommen werden. Dies stellt eine klare Erweiterung gegenüber der bisherigen befristeten Regelung dar, die nur Stadium III betraf.

Welche Körperregionen dürfen behandelt werden?

Nach aktuellem Stand sind Beine und Arme ausdrücklich eingeschlossen, sofern sie vom Lipödem betroffen sind.

Ob weitere Regionen wie z. B. der Bauch bei Begleiterkrankungen mitbehandelt werden dürfen, ist noch nicht abschließend geklärt und hängt vermutlich von der medizinischen Begründung im Einzelfall ab.

Werden mehrere Operationen übernommen oder nur eine?

Eine Begrenzung auf nur eine OP ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Eingriffe übernommen werden, wenn sie medizinisch notwendig und begründet sind. Die genaue Anzahl und ggf. genehmigungspflichtige Etappierung sind jedoch noch nicht im Detail veröffentlicht.

Werden auch Korrekturoperationen bezahlt?

Wenn es sich um eine medizinisch notwendige Korrektur handelt (z. B. bei Komplikationen oder funktionellen Einschränkungen), ist eine Kostenübernahme grundsätzlich denkbar. Ob auch ästhetisch motivierte Korrekturen (z. B. Hautstraffung) erstattet werden, ist unklar und wird vermutlich nicht unter die GKV-Leistung fallen.

Werden voroperierte Areale von der Krankenkasse übernommen?

Dieser Punkt ist nicht abschließend geklärt. In der bisherigen Regelung für Liposuktionen im Stadium III galt, dass voroperierte Areale in der Regel nicht erneut über die GKV behandelt werden konnten.

Gilt das auch für privat versicherte Patientinnen?

Nein, die Entscheidung betrifft ausschließlich die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Private Krankenversicherungen (PKV) sind nicht daran gebunden.

**Eine ausführliche Beratung und
Aufklärung von einem
qualifizierten plastischen Chirurgen
bleibt unerlässlich.**

**Vereinbare gerne einen Termin zur
Lipödem-Beratung in meiner Praxis.**



dr.rosi



www.drrosi.de



0157 37911478



rosa@drrosi.de



Deutzer Freiheit 113 | 50679 Köln

V. i. S. d. P. Dr. Richard Kindling, Deutzer Freiheit 113, 50679 Köln.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Das Schreiben ist nicht zur weiteren Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte bestimmt.